

BGer 4A_538/2020 vom 23. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_538_2020

FR: TF 4A_538/2020 du 23 novembre 2020

IT: TF 4A_538/2020 del 23 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 26. August 2020 schrieb die Präsidentin des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt das von der Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführerin eingeleitete Verfahren ZV.2020.12 zufolge Rückzug der Klage als gegenstandslos ab. Sie merkte an, dass die Beschwerdegegnerin gegen die C. _____ AG ein Verfahren eingeleitet habe, das unter der Verfahrensnummer ZV.2020.14 geführt werde. Sodann erkannte die Präsidentin, dass das Verfahren kostenlos sei und die "ausserordentlichen Kosten" im Verfahren ZV.2020.12 wettgeschlagen würden.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. Oktober 2020 Beschwerde an das Bundesgericht. Sie beantragte das Folgende:

"1. Im Erkenntnis des Urteils ZV.2020.12 der Präsidentin [des] Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt sei folgende Passage aufzuheben: 'Die ausserordentlichen Kosten im Verfahren ZV.2020.12 werden wettgeschlagen'.

E. 2

Die Sache sei zu neuer Entscheidung über die Entschädigungs- und Kostenfolgen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz sei anzuweisen, im Rahmen der Prozesskostenverlegung eine angemessene Parteientschädigung zu Folge Klagerückzugs festzusetzen.

E. 3

Falls auf die vorliegende Eingabe nicht im Rahmen einer Beschwerde in Zivilsachen eingetreten werden kann, sei diese vom angerufenen Gericht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu beurteilen.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich demnach als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.